
G e s e z ,

betreffend die Rechtspflege in administrativen Streitigkeiten.

Eine besondere Abtheilung der Commission des Innern ist einstweilen damit beauftragt, alle obschwebenden und an sie gelangenden administrativen Streitigkeiten zu untersuchen, unter den Partheyen wo möglich eine gütliche Auskunft zu treffen, nicht erhältlichen Fall aber erstinstanzlich über den streitigen Gegenstand abzusprechen, und wenn die eine oder andere Parthey sich des Spruchs nicht begeben wollte, die Streitigkeit mit einem Bericht dem kleinen Rath zu überweisen, der dann dieselbe nach erstattetem Bericht und Abtritt derjenigen Rathsglieder, welche die administrative Abtheilung der Commission des Innern bilden, in zweyter und letzter Instanz entscheidet.

Zürich, den 27. May 1803.

Im Namen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.